

Stadt Kremmen

Erstelldatum: 25.09.2025

Version: 1.0

Organisationseinheit: Ordnungsamt

Bearbeiter/in: Frau Tamms

Stadtjugendwartin Jana Saalmann

Kinderordnung

für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Kremmen

Gültigkeit:		
	bereichsübergreifend gültig	
	bereichsintern gültig	
	extern gültig	
Vertraulichkeitsstufe:		
	intern	
	öffentlich	
	vertraulich	

Freigegeben durch: Sebastian Busse

Bürgermeister

Regelung gültig ab: am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Version: 1.0

Inhalt

Vorwort	. 2
§ 1 Zweck und Zielsetzung	. 3
§ 2 Name und Gliederung	3
§ 3 Leitung der Kinderfeuerwehr	3
§ 4 Aufgaben und Ziele	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Versicherungsschutz	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kinderfeuerwehr	5
§ 8 Schriftgut	6
§ 9 Organe	6
§ 10 Kinderfeuerwehrausschuss	6
§11 Übernahme in die Jugendfeuerwehr	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Vorwort

Das hohe Ansehen der Feuerwehren in der Bevölkerung basiert auf der hohen Erwartungshaltung an die fachlichen Fähigkeiten der Feuerwehrangehörigen und auf der Tatsache, dass jedem ohne Ansehen seiner Person geholfen wird. Letzteres ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot gemäß Art. 3 Abs. 3 GG, wonach niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Das positive Ansehen der Feuerwehr resultiert ferner aus der politischen und weltanschaulichen Neutralität der Feuerwehr. Wer also durch seine Äußerungen oder sein Verhalten geeignet ist, in der Öffentlichkeit Zweifel an der Identifizierung mit der freiheitlich-demokratischen sowie rechts- und sozialstaatlichen Ordnung hegen und damit die verfassungsmäßige Grundlage der Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen, setzt das Ansehen der Feuerwehr herab.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter

Version: 1.0

Kinderordnung

der Kinderfeuerwehr Stadt Kremmen

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBI. I, S. 286) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2022 und § 25 Abs. 3 des Brandenburgischen Brand und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen in seiner Sitzung am folgende Kinderordnung beschlossen:

§ 1 Zweck und Zielsetzung

Die Stadt Kremmen richtet eine Kinderfeuerwehr ein. Ziel ist die spielerische Brandschutzerziehung und die Förderung von Teamgeist und Verantwortungsbewusstsein. Die Kinderfeuerwehr ist keine Einsatzabteilung.

§ 2 Name und Gliederung

- (1) Die Kinderfeuerwehr Stadt Kremmen ist die Ergänzung der bestehenden Jugendfeuerwehr der Stadt Kremmen.
- (2) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen "Löschkrümel der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kremmen". Träger ist die Stadt Kremmen.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter von 3 bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Ausnahmen sind möglich. Über einen Verbleib in der Kinderfeuerwehr über das 6. Lebensjahr hinaus entscheidet der Betreuer der Kinderfeuerwehr zusammen mit dem Stadtjugendwart. Die Betreuer der Kinderfeuerwehr gestalten ihre Aktivitäten nach dieser Kinderordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst.
- (4) Die Kinderfeuerwehr Stadt Kremmen untersteht der fachlichen Aufsicht des Stadtwehrführers, der sich dazu des Stadtjugendwartes bedient.

§ 3 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Als Ergänzung der Jugendfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr dem Ortswehrführer.
- (2) Der Ortswehrführer setzt einen Betreuer der Kinderfeuerwehr und dessen Stellvertreter ein, um die sach- und kindergerechte Anleitung der Kinderfeuerwehr sicherzustellen. Der Betreuer ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig.
- (3) Ein Betreuer der Kinderfeuerwehr soll sich durch fachliche und feuerwehrtechnische Fähigkeiten, Verantwortungsbewusstsein und entsprechendes pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern auszeichnen.
- (4) Der Betreuer der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter sollen für die Ausübung ihrer Funktion im Besitz einer Jugendleitercard sein und über die dementsprechenden Lehrgänge verfügen bzw. diese innerhalb eines Jahres nachholen.
- (5) Dem Träger des Brandschutzes ist von den Betreuern ein erweitertes Führungszeugnis alle 3 Jahre vorzulegen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

Version: 1.0

- (1) Der Stadtjugendwart ist im Bereich der Kinderfeuerwehr im Besonderen zuständig:
 - a) für die Aufstellung eines Dienstplanes,
 - b) die Planung und Durchführung dienstlicher Veranstaltungen und Aktivitäten sowie Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit dem Ortswehrführer, dem Ortsjugendwart, den Kontakt zum Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren auf Kreisebene und die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
 - c) die Aufstellung eines Jahresberichtes,
 - d) die Einhaltung und Umsetzung der Kinderfeuerwehrordnung,
 - e) die Mitgliedergewinnung.

§ 4 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinderfeuerwehr will zur tätigen Nächstenhilfe anleiten und das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte durch kinderpflegerische Arbeit fördern.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Kinder innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Die Kinderfeuerwehr möchte:
 - a) die Kinder zur tätigen Nächstenliebe anleiten,
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 - c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen dienen sowie aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
 - d) In fachlicher Hinsicht will die Kinderfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, welche die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - Brandschutzerziehung,
 - spielerisches Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr sowie die allgemeine
 - Arbeit mit Kindern wie z. B. spielen, basteln, malen, sportliche Aktivitäten, Wettkämpfe Experimente. Eine Teilnahme am Einsatzdienst ist ausgeschlossen.
- (3) Die entsprechenden Vorschriften sind in der gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Weitere Aufgaben der Kinderfeuerwehr sind u. a. die aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft der Kinderorganisationen der Stadt Kremmen und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Kinderfeuerwehr, der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliedergewinnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Kinderfeuerwehr können Kinder (im Alter gem. § 2 Abs. 3) werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Ortswehrführer in Absprache mit dem Betreuer der Kinderfeuerwehr.

Version: 1.0

- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:
 - a) bei der Übernahme in die Jugendfeuerwehr,
 - b) beim Austritt aus der Kinderfeuerwehr, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - c) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können, eine regelmäßige Teilnahme nicht stattfindet und gegen die Werte einer Kinderfeuerwehr verstoßen wird, mit dem Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr.
- (4) Bei Beendigung der Zugehörigkeit in der Kinderfeuerwehr sind sämtliche Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben, ebenso bei nicht regelmäßiger Teilnahme am Kinderfeuerwehrdienst, nach schriftlicher Information der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr genießt, nach § 2 Abs.1 Nr. 12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII), den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- (3) Die Betreuer der Kinderfeuerwehr, die nicht Mitglied der Feuerwehr sind, sind für dienstliche Veranstaltungen durch die Feuerwehrunfallkasse und bei Freizeitveranstaltungen versichert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht bei der Gestaltung der Kinderarbeit aktiv mitzuwirken sowie in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat die Pflicht, an den Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, auf die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer stets zu achten, die im Rahmen dieser Kinderordnung gegebenen Anordnungen und den Weisungen des Betreuers der Kinderfeuerwehr und der Vorgesetzten Folge zu leisten.
- (3) Es hat den Übungen und dem theoretischen Unterricht aufmerksam zu folgen, sich den anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen.
- (4) Sollte eine Teilnahme am Dienst nicht möglich sein, ist das Kind durch einen Erziehungsberechtigten beim Betreuer der Kinderfeuerwehr zu entschuldigen.
- (5) Bei Verstößen gegen die Kinderordnung und der Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Diensten erfolgt der Hinweis an die Erziehungsberechtigten durch den Betreuer der Kinderfeuerwehr, dass eine Beendigung der Mitgliedschaft bei nochmaligem unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt.
 - b) der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr in Absprache mit dem Ortswehrführer in schriftlicher Form.

Version: 1.0

(6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann durch die Erziehungsberechtigten bis spätestens 14 Tage nach ihrem Ausspruch eine schriftliche Beschwerde beim Ortswehrführer und dem Betreuer der Kinderfeuerwehr eingelegt werden.

§ 8 Schriftgut

- (1) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (2) Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr enthalten.
- (3) Unterlagen der Kinderfeuerwehr sind so zu verwahren, dass ein Zugriff eines Dritten nicht möglich ist.

§ 9 Organe

- (1) Organe der Kinderfeuerwehr sind, die Betreuer der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter.
- (2) Der Betreuer der Kinderfeuerwehr kann einen Kinderfeuerwehrausschuss gründen.

§ 10 Kinderfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich aus dem Betreuer der Kinderfeuerwehr und seinem Stellvertreter, dem Ortswehrführer und zwei Elternvertretern zusammen.
- (2) Seine Aufgaben können sein:
 - a) die Erstellung eines Zusammenkunftsplanes,
 - b) Planung und Gestaltung von Veranstaltungen und Reisen,
 - c) die Beschlussfassung über Ausschlussverfahren.

§11 Übernahme in die Jugendfeuerwehr

Kinder, die sich in der Kinderfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 6. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Kinderordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

16766 Kremmen, den .2025

Sebastian Busse Bürgermeister

Version: 1.0